

Die Revision des Wasserrechtes in Italien

Autor(en): **Uttinger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **10 (1917-1918)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fischereiinteressenten zahlreiche Konflikte entstanden, die Anlass zu langwierigen Prozessen und Kontroversen boten und letzten Endes von den eidgenössischen Behörden entschieden werden mussten. Eine auch nur flüchtige Darstellung dieser Verhandlungen wäre unmöglich, wir beschränken uns auf einige typische Fälle.

(Fortsetzung folgt.)



Die Revision des Wasserrechtes in Italien.

Von Dr. Utzinger, Zürich.

Am 9. Dezember 1916 veröffentlichte die *Gazetta Ufficiale d'Italia* einen Erlass, der für die industrielle Entwicklung Italiens, ebenso wie für die Ausgestaltung des italienischen Finanzwesens von besonderer Bedeutung ist. Er regelt die Berechtigung zur Ableitung und Ausnutzung öffentlicher Gewässer. Den Anstoss zur Regelung der Materie gaben Beschwerden über mangelnde Ausnutzung der elektrischen Kraftquellen, die bei der seit Kriegsausbruch herrschenden Kohlennot besonders dringlich waren. Dass die bisherigen Bestimmungen über Erlangung von Konzessionen veraltet waren, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass sie auf Gesetze aus den Jahren 1865 und 1884 zurückgingen.

Schon anfangs 1916 wurde in parlamentarischen Kreisen über die bürokratischen Schwierigkeiten bei der Erlangung von Konzessionen zur Ausnutzung der Wasserkräfte diskutiert. Eine Kommission, bestehend aus Industriellen, Technikern und Beamten erhielt den Auftrag zur Ausarbeitung eines Wasserrechtsgesetzesentwurfes.

Ein im März 1916 von der „Società per Progressi delle scienze tecniche“ einberufener Kongress stellte sodann folgende Forderungen auf:

1. Verstaatlichung des Wassers und der Wasserkräfte.
2. Organische Verbindung zwischen den Wasser- und Kraftkonsumenten.
3. Planmässige Ausnutzung der Wasserkräfte unter Abfindung aller Rechte, die keine volle Ausnutzung gewährleisten.

Die wesentlichen Bestimmungen des Erlasses vom 9. Dezember 1916 sind nun folgende:

1. Das Recht der Ableitung und Benutzung der öffentlichen Gewässer steht denjenigen zu, die
 - a) einen gültigen Rechtstitel haben oder
 - b) 30 Jahre lang vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. August 1884 öffentliche Gewässer abgeleitet und nutzbar gemacht haben und zwar nach Massgabe derjenigen Menge Wasser oder Wasserkraft, die während des ganzen Zeitraums von 30 Jahren von ihnen benutzt worden oder

c) die Erlaubnis auf Grund des gegenwärtigen Erlasses erwerben.

2. Die Aufstellung eines Wasserkatasters nach Provinzen wird angeordnet.
3. Der Minister der öffentlichen Arbeiten kann nach Anhörung der obersten Wasserbehörde (*Consiglio superiore delle acque*) unter mehreren konkurrierenden Gesuchen eines als im öffentlichen Interesse liegend erklären und die Gesuchsteller veranlassen, ihre Gesuche untereinander in Einklang zu bringen.

Unter mehreren konkurrierenden Gesuchen erhält dasjenige den Vorzug, das die beste und umfassendste Nutzbarmachung der Wasserkräfte darstellt oder andern öffentlichen Interessen Genüge tut, mangels solcher Merkmale entscheidet der Gesichtspunkt der grössten und sichersten finanziellen und technischen Garantie sofortiger Ausführung und Nutzbarmachung, und erst in letzter Linie die Priorität der Anmeldung. Es kann auch die Regel eintreten, dass derjenige die Konzession erhält, der die bedeutendste Ableitung verlangt, jedoch mit der Auflage, eine bestimmte Menge Wasser oder elektrische Kraft den andern Petenten zum Selbstkostenpreis zu liefern.

4. Konzessionen für Ableitungen zwecks Gewinnung elektrischer Kraft werden für höchstens 50 Jahre erteilt, solche für Ableitung von Trinkwasser, Bewässerung und Entwässerung für 70 Jahre.
5. Beim Ablauf der Konzession und bei Verfall oder Verzicht gehen bei den Ableitungen für Gewinnung elektrischer Kraft alle Haupt- und Nebenanlagen für Sammlung, Regulierung und Ableitung des Wassers, sowie alle Zu- und Abflusskanäle, Röhrenwerke ohne Entschädigung in Staatseigentum über. Der Staat kann ausserdem jedes andere Gebäude, das Maschinenmaterial und die zur Konzession gehörigen Ausnutzungs-, Umwandlungs- und Verteilungsanlagen zum Verkaufswert erwerben.
6. Eine Konzessionsurkunde bestimmt ausser der Menge, der Art und den Bedingungen, der Sammlung, Regulierung und Ableitung die im Interesse des Ackerbaues, der Industrie und der öffentlichen Gesundheitspflege erforderlichen Garantien, sowie die dem Staat zu entrichtenden jährlichen Abgaben, ferner den Zeitpunkt, zu dem die Enteignung ausgeführt sein muss und den für Beginn und Beendigung der Arbeiten und Nutzbarmachung des Wassers.
7. Es kann ein zwangsmässiger Zusammenschluss mehrerer Konzessionäre zur Ausführung einer gemeinsamen Anlage angeordnet werden.
8. Der Minister kann im Interesse der Eisenbahnen, der Binnenschifffahrt etc. die Nutzbarmachung des Ertrages eines bestimmten Wasserlaufs für

eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise reservieren.

9. Bei Übertragung elektrischer Kraft über eine Entfernung von mehr als 15 km setzt der Finanzminister nach Anhörung der obersten Wasserbehörde zugunsten der angrenzenden Gemeinden eine weitere jährliche Pachtsumme fest, die der Konzessionär zu tragen hat.
10. Wenn der Konzessionär innerhalb der festgesetzten Zeit die Ableitung und Nutzbarmachung nicht vornimmt, verfällt das Nutzungsrecht.
11. Die oberste Wasserbehörde besteht aus einem Präsidenten und einem Sekretär, die vom Ministerium ernannt werden, aus einem Staatsrat, je einem höheren Beamten der verschiedenen Ministerien, einem Beamten des obersten Rechnungshofes, aus vier technischen Mitgliedern der obersten Behörde für die öffentlichen Arbeiten, einem Vertreter der Staatsbahnen und aus drei Vertretern des Wasserbau, der Schifffahrt, Elektrotechnik.
12. Bei Streitigkeiten über die Frage, ob bestimmte Gewässer Krongut sind, über Grenzfragen, bei allen Streitigkeiten zwischen Privaten, die sich aus der Ableitung und Nutzbarmachung der öffentlichen Gewässer ergeben, entscheidet der in Rom eingesetzte Wassergerichtshof.
13. Der Erlass ist am 1. Januar 1917 in Kraft getreten. Es ist begreiflich, dass ein Erlass von so weittragender Bedeutung auch vielseitig kritisiert worden ist. Während auf der einen Seite anerkannt wird, dass er einen bedeutenden Schritt auf dem Wege der Verstaatlichung der Wasserkräfte und ihrer besseren Ausnutzung darstellt, sowie eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltungspraxis bringt, werden von anderer Seite erhebliche Einwendungen gemacht. Der Kernpunkt dieser Einwände ist, dass die Fiskalisierung eine Lähmung der privaten Initiative bedeute, die der Ausnutzung der Wasserkräfte hinderlich sein werde. Die Dauer der Konzession von 50 Jahren sei zu kurz, um eine Amortisierung der Anlagekapitalien zu gestatten, wenn nicht eine erhebliche Verteuerung der elektrischen Kraft herbeigeführt werden soll. Es wird im Gegenteil staatliche Förderung durch Steuererleichterung, ja sogar durch Gründung eines staatlichen Kreditinstitutes gefordert. Dem Gedanken eines Staatsmonopols wird Misstrauen entgegengebracht, weil der Staat in andern Fällen, wie bei der Elektrifizierung der Bahnen aus Mangel an Material, aus Unentschlossenheit und fehlender Initiative versagt habe.

Wenn auch zuzugeben sein wird, dass der besprochene Erlass seine Mängel in volkswirtschaftlicher, privatwirtschaftlicher und auch juristisch-technischer Richtung haben wird, ist doch hervorzuheben,

dass der italienische Erlass in mehr als einer Hinsicht wesentlich zweckmässiger, als unser neues Wasserrechtsgesetz erscheint. Es sei nur an unsere Kompetenzteilung des Wasserrechts zwischen Bund und Kantonen erinnert. Dann, dass der Bund nur eine allgemeine Oberaufsicht, die Kantone aber prinzipiell das Konzessionsrecht besitzt bzw. besitzen. Bei einer spätern Revision des Wasserrechtsgesetzes wird zweifellos auch bei uns dem Gedanken des Staatsmonopols des Wassers näher getreten werden müssen. Andererseits werden uns die Erfahrungen mit dem italienischen Erlass seinerzeit gute Winke geben können.

Eidgenössische Wasserwirtschaftskommission.

Das Bundesgesetz über die Ausnutzung der Wasserkräfte schreibt in Art. 73 die Bildung einer ständigen wasserwirtschaftlichen Kommission für alle Fragen dieses Gebietes vor. Der Bundesrat hat diese Kommission in der Weise bestellt, dass sie in zwei Abteilungen zerfällt, eine grössere, aus 26 Mitgliedern bestehend, für die eigentliche Wasserkraftausnutzung, und eine kleinere aus acht Mitgliedern für die Schifffahrt. Der Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern ist von Amtes wegen Vorsitzender beider Kommissionen. Am Samstag, 1. Dezember, trat die Gesamtkommission zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Bundesrat Calonder eröffnete sie mit einem Ausblick auf die wichtigen Aufgaben, die ihr zufallen, und die der Krieg mit seinen Erkenntnissen besonders dringlich gemacht hat. Wir müssen alle Kraft daran setzen, unsere Wasserkräfte zweckmässig zu verwenden und die Schifffahrt zu fördern; es liegt darin, wie die gegenwärtige Kohlennot beweist, ein gutes Stück wirtschaftlicher und damit auch politischer Unabhängigkeit des Landes. Die Kommission hat begutachtenden Charakter, sie soll das Departement und den Bundesrat durch Abklärung der einschlägigen Fragen in der wasserwirtschaftlichen Politik unterstützen.

Die erste Vorlage, über die sich die Kommission auszusprechen hatte, war eine Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses. Der Entwurf des Departementes wurde in der Beratung in verschiedenen Punkten angefochten, weil er zu Zweifeln Anlass gebe. Eine Subkommission, die der Vorsitzende sofort bestellte, soll die Vorlage durchberaten und dem Departement Antrag stellen.

Eine eingehende Erörterung fand auch die zweite Vorlage, die Verordnung über die Ableitung von elektrischer Energie ins Ausland. Schon durch den Wasserrechtsartikel der Bundesverfassung, Artikel 24 bis, hat der Bundesrat das Recht erhalten, die Ausfuhr von elektrischer Energie, die aus unsern Wasserkraften gewonnen wird, ins Ausland von Fall zu Fall unter besondern Bedingungen zu bewilligen. Die Verordnung will nun die Grundsätze der bisherigen Entscheidungspraxis zusammenfassen und noch genauer umschreiben. In der Debatte zeigten sich zwei Strömungen, die immerhin grundsätzlich nicht wesentlich auseinandergehen. Die Ausfuhr völlig zu verbieten, beantragte kein Redner, da die grosse Menge dieser Energie für das Inland zurzeit noch nicht verwertbar wäre (so die Brusio-Kraft); andererseits war man darüber einig, dass die Ausfuhr nur unter Bedingungen gestattet werden dürfe, die uns den jederzeitigen Rückkauf gestatten, wenn es die Landesinteressen erfordern. Die Einen wollten die Einschränkungen etwas schärfer fassen, die Andern mehr Bewegungsfreiheit gestatten. Auch für diese Vorlage wurde eine Subkommission bestellt.

In einer Nachmittagssitzung besprach sodann die Kommission in interessanter Debatte die allgemeine Frage, wie die Ausnutzung unserer Wasserkräfte gefördert werden kann. Im Mittelpunkt der Reden stand die allseitig, auch vom Vertreter der Bundesbahnen anerkannte Dringlichkeit der Elektrifizierung der Bundesbahnen. Ein Vorschlag, durch eine Subkommission ein Arbeitsprogramm für diese Förderung ausarbeiten zu lassen, soll noch vom Departement des Innern geprüft werden. Endlich gab noch der